



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**

Sitzungsort : **Aula der Gesamtschule Oelde -Standort Bultstraße
20**

Sitzungstag : **Montag, 04.05.2020**

Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**

Sitzungsende : **20:30 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Nadine Diekmann
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Herr Bonito Kohaus
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Ludger Lücke
Herr Ralf Niebusch
Herr Uwe Opitz
Herr Thomas Populoh
Herr Holger Post
Herr Werner Pötter
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Christoffer Siebert
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Peter Sonneborn
Frau Svea Stehmann

bis 19:20 Uhr (einschl. TOP 12)

Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Martin Wilke
Herr Michael Zimmersch
Herr Arno Zurbrüggen

bis 19:20 Uhr (einschl. TOP 12)

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde
Herr Volker Combrink
Herr Michael Jathe
Herr André Leson
Herr Jakob Schmid
Frau Melanie Wiebusch

Schritfführerin

Frau Andrea Westenhorst

Es fehlen entschuldigt:

Herr Achim Berkenkötter
Frau Marita Brormann
Frau Lena Stepien

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	5
2. Niederschrift über die Sitzung vom 9. März 2020	5
3. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten - Anträge der Fraktionen	5
3.1. Antrag der CDU-Fraktion: Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes "Interkommunales Gewerbegebiet AUREA Grundsatzbeschluss" Vorlage: B 2020/011/4550	5
3.2. Antrag der FWG-Fraktion: Unterstützung der Initiative "Seebrücke - Schafft sichere Häfen" Vorlage: B 2020/011/4553	8
4. Darstellung der Finanzlage der Stadt Oelde im Haushaltsjahr 2020 unter Berücksichtigung der coronabedingten Folgewirkungen Vorlage: B 2020/200/4552	10
5. Satzungen und Verordnungen	20
5.1. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde Vorlage: B 2020/600/4543	20
6. Fortsetzung Masterplan Innenstadt Vorlage: B 2020/610/4545	36
7. Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW - Übertragung von Mitteln aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr 2020 Vorlage: M 2020/200/4535	40
8. Dringlichkeitsentscheidungen	41
8.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW (Eigenbetrieb Forum Oelde) Vorlage: B 2020/011/4546	41
8.2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW (Erlass Kita-Gebühren) Vorlage: B 2020/011/4547	41
8.3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW (Erlass OGS-Gebühren) Vorlage: B 2020/011/4548	42

9.	Maßnahmenfreigaben	42
9.1.	Freigabe einer Investitionsmaßnahme; Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung (Ersatzbeschaffung RTW) Vorlage: B 2020/320/4551	42
10.	Verschiedenes	43
10.1.	Mitteilungen der Verwaltung	43
10.2.	Anfragen an die Verwaltung	46

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Frau Haunhorst von der Tageszeitung „Die Glocke“ und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er teilt mit, dass Frau Brormann, Frau Stepien und Herr Berkenkötter nicht an der Sitzung teilnehmen können und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist.

Herr Drinkuth beantragt, den Tagesordnungspunkt 8 „Darstellung der Finanzlage der Stadt Oelde im Haushaltsjahr 2020 unter Berücksichtigung der coronabedingten Folgewirkungen“ auf TOP 4 vorzuziehen, da Entscheidungen über nachfolgende Punkte unter Berücksichtigung der Finanzlage zu treffen seien.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 8 vorzuziehen. Die übrigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Herr Bürgermeister Knop eröffnet die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Befangenheitserklärungen liegen nicht vor und es werden auch keine abgegeben.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

2. Niederschrift über die Sitzung vom 9. März 2020

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 9. März 2020 zur Kenntnis.

3. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten - Anträge der Fraktionen

3.1. Antrag der CDU-Fraktion: Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes "Interkommunales Gewerbegebiet AUREA Grundsatzbeschluss" Vorlage: B 2020/011/4550

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 15.04.2020 die Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes „Interkommunales Gewerbegebiet AUREA – Grundsatzbeschluss.“

Aus der Vorlage zur Ratssitzung am 09.03.2020:

Dem Aufsichtsrat der AUREA GmbH konnte durch die Geschäftsführung in seiner letzten Sitzung am 12.12. 2019 berichtet werden, dass nahezu das gesamte bisher verfügbare Areal verkauft werden konnte und für das letzte freie Grundstück gegenüber den drei Bürgermeistern von einem heimischen Unternehmen ein Kaufinteresse bekundet wurde, das weder zur Logistik- noch zur Lebensmittelbranche gehört.

Somit wird die AUREA GmbH mit dem bisherigen Grundstücksbestand bedeutend früher als prognostiziert ihren Gesellschaftszweck erfüllt haben. Dies geht einher mit der gesicherten Erwartung, dass mit dem Ende der Geschäftstätigkeit ein Überschuss von mehreren Millionen Euro erzielt werden wird, der zum Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden ist. Die Verwendung der aus der Geschäftstätigkeit erwirtschafteten Überschüsse obliegt den Gesellschaftern in Form entsprechender Ratsbeschlüsse.

Da die der AUREA regionalplanerisch zugewiesenen Ergänzungsflächen in den laufenden Verhandlungen noch nicht erworben werden konnten, haben die Verantwortlichen auch andere im Gewerbeflächenkonzept der Stadt Rheda-Wiedenbrück angesprochene Flächen in den Blick genommen. Die Stadt beabsichtigt, bei einer positiven Beschlussfassung zur Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit diese Flächen ebenfalls regionalplanerisch der AUREA zuweisen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat der AUREA GmbH einstimmig bei einer Enthaltung dazu bekannt, die Geschäftsführung mit einem räumlich erweiterten Prüfauftrag für eine Fortführung der Gesellschaft zu beauftragen.

Die Räte der beteiligten Kommunen werden zugleich gebeten, entsprechende gleichlautende Beschlüsse zu fassen, um die Fortsetzung der bewährten interkommunalen Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Selbstverständlich werden vor einer finalen Kaufentscheidung - ob auf den zugewiesenen Ergänzungsflächen oder darüber hinaus - mögliche ausgehandelte Kaufoptionen zusammen mit einem Wirtschaftsplan den beteiligten Räten zu einer abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Herr Drinkuth erläutert den Antrag der CDU-Fraktion:

„Die CDU-Fraktion Oelde bekennt sich eindeutig zum interkommunalen Gewerbegebiet AUREA, welches als Erfolgsmodell für die wirtschaftliche Weiterentwicklung unserer Stadt und Beleg für die langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Nachbarkommunen Rheda-Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz und Oelde steht. In Oelde gibt es glücklicherweise eine politische Mehrheit, die sich eine zukünftige Erweiterung der AUREA unter bestimmten Voraussetzungen zumindest vorstellen kann. Nur bei der konkreten Beschlussfassung für weitere Planungsschritte gab es in der letzten Ratssitzung Unstimmigkeiten, die zu einer Ablehnung sowohl des Grundsatzbeschlusses der Verwaltung als auch eines Alternativvorschlages geführt haben.“

Die CDU möchte mit der Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes einen öffentlichen und mehrheitlichen Beschluss des Rates für die Umsetzung notwendiger planerischer Maßnahmen zur Vorbereitung einer Fortentwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes ermöglichen, auch als klares Zeichen an die beiden Partnerkommunen der AUREA, dass die Stadt Oelde hier weiter an einer Zusammenarbeit interessiert ist.“

Frau Köß nimmt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt Stellung:

„Nach wie vor lehnen wir die Erweiterung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes Aurea ab. Wir bewerten das nun vollgelaufene Gebiet nicht als Erfolgsprojekt - weder in Bezug auf Gewerbesteuererinnahmen noch bezüglich geschaffener Arbeitsplätze in Zeiten von Vollbeschäftigung und Fachkräftenachwuchs.

Angesichts der Corona-Krise sehen wir hier nicht die Dringlichkeit und Eile, den Prüfauftrag durchzujagen. Wir gehen davon aus, dass die Investitionsbereitschaft seitens Industrie allgemein erst einmal sehr stark zurückgehen wird - insoweit bliebe eigentlich auch genügend Zeit, sich vorher über die Rahmenbedingungen einer möglichen Prüfung auseinander zu setzen. Der auch heute wieder vorliegende Zusatzantrag von FWG und SPD, die Ansätze zum Grunderwerb, zur Erschließung und Ausbau des 3. Bauabschnittes zu streichen, kann hier das Fortschreiten der GmbH nach dem Motto "weiter wie bisher" nicht aufhalten.

*Eine Erweiterung um weitere 50 ha wird für Oelde und die Oelder Bürger*innen keine Vorteile bringen. Auf die ökologischen Folgen haben wir mehrfach hingewiesen - sie werden sich negativ auf den Klimawandel auswirken und durch die Bodenverknappung auch für die Landwirtschaft nicht folgenlos bleiben. Zudem stehen wir angesichts der Corona-Krise als Gesellschaft zusammen mit unserer Wirtschaft vor Herausforderungen, denen mit weiterem Flächenverbrauch nach dem Motto "weiter wie bisher" nicht begegnet werden kann. Anstatt die Aurea zu erweitern, möchten wir die Ausschüttung der verbliebenen Überschüsse aus der GmbH an die beteiligten Kommunen.*

Unser Oelder Anteil könnte im Sinne einer nachhaltig orientierten Wirtschaftsförderung vor Ort eingesetzt werden. Dazu stellen wir uns vor, z.B. ein Paket zu schnüren, welches hilft, unser Potential für die Nutzung der Photovoltaik in Oelde zu 100 % auszuschöpfen. Das würde den Klimaschutz vorwärtsbringen und zudem nachhaltige Wertschöpfung vor Ort ermöglichen.

Noch einmal konkret zur Prüfung:

Auch und gerade nach Corona fehlen für eine Weiterführung der Aurea entsprechende Rahmenbedingen und Ziele - nicht nur wirtschaftlicher Art sondern v.a. auch in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit und sozialen Vorgaben. Diese müssten interkommunal diskutiert und konkretisiert werden - bevor umfangreich und mit hohem Kostenaufwand geprüft wird. Der Ort dieser Diskussionen ist nicht der Aufsichtsrat der GmbH - wir widersprechen hier der CDU-Meinung aus der März-Sitzung ausdrücklich.

Man könnte meinen, dass Oelde in der Aurea GmbH ein von seinen Partnern getriebener Gesellschafter ist.

Was hindert Sie hier und heute daran, eine Prüfung zurückzustellen, um mit klaren, in den Räten diskutierten Vorstellungen und Zielen, die wirklich generationengerecht sind, weiter zu arbeiten? Kehren sie sich von den Spielregeln des "immer-weiter-schneller - mehr-Kapitalismus ab und hören Sie auf den "Weckruf der Corona-Krise an die Menschheit, mit Natur und Umwelt anders umzugehen" (Zitat: Gerd Müller; s. Glocke von heute).“

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 28 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung:

Der Rat der Stadt Oelde unterstützt die durch den Aufsichtsrat vorbehaltlich des Ratsbeschlusses erfolgte Beauftragung der Geschäftsführung der AUREA GmbH, die Weiterentwicklung des interregionalen Gewerbegebietes AUREA – Das A2 Wirtschaftszentrum im Sinne wirtschaftlicher und zukunftsorientierter Zielsetzungen zu prüfen und vorzubereiten.

Im Wirtschaftsplan der Aurea DAS A2-Wirtschaftszentrum GmbH werden zurzeit keine Mittel zum Grunderwerb, zur Erschließung und zum Ausbau des sog. 3 Bauabschnittes freigegeben. (Erweiterungstext aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion und der FWG-Fraktion)

Zu diesem Zwecke wird die Geschäftsführung beauftragt, den Gesellschaftern die Erweiterungsoptionen vorzustellen und hierfür insbesondere die Voraussetzungen und Folgen in haushaltswirtschaftlicher, planerischer und rechtlicher Hinsicht sowie die strategische Ausrichtung des Gebiets / der Gebietsteile umfassend darzustellen

<p>3.2. Antrag der FWG-Fraktion: Unterstützung der Initiative "Seebrücke - Schafft sichere Häfen" Vorlage: B 2020/011/4553</p>

Herr Bovekamp trägt zum Antrag der FWG-Fraktion vor:

Gemeinsam mit über 140 anderen deutschen Städten, Gemeinden und Kreisen setzt Oelde mit der zusätzlich zur Verteilquote erfolgenden Aufnahme von in Not befindlichen Menschen ein Zeichen der Solidarität.

Warum sollte bei uns nicht möglich sein, was zum Beispiel in Halle/Westfalen, Olsberg, Haltern am See, Blomberg, Arnsberg, Meschede und Brilon von den Stadträten zustimmend verabschiedet wurde? Die öffentliche Solidaritätserklärung mit den Zielen der „Seebrücke“. Oelde konnte in den letzten Jahren erfolgreich und unter großer Beteiligung der Bevölkerung Schutzsuchende aufnehmen.

Zu beklagen ist heute die fehlende Transparenz im Verteilungsverfahren. Hier sollten die kommunalen Spitzenverbände ihren Druck auf Land und Bund erhöhen. Es müssen endlich konkrete Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie das Angebot der Aufnahme weiterer Flüchtlinge umgesetzt werden kann.

Dazu zählt auch, dass die kommunale Aufnahme und erfolgreiche Integration eine auskömmliche finanzielle und organisatorische Unterstützung zwingend benötigt.

Ein menschenrechtlich unhaltbarer Zustand - und das auf europäischem Boden - ist die Tatsache, dass etwa 4000 Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern in Müll, Dreck und Kälte leben müssen. Warum dauert es so lange, bis endlich was (aber nicht genug) geschieht? Und bedrückend ist des Weiteren, dass im vergangenen Jahr 1327 Frauen, Männer und Kinder den Tod bei der Flucht über das Mittelmeer fanden oder seither als vermisst gelten.

Solidarität dürfe nicht an Grenzen enden, so Herr Bovekamp. Es reiche nicht aus, wie von Herrn Bürgermeister Knop vorgeschlagen, auf die derzeit 14 freien Plätze in Oelde hinzuweisen. Damit gebe man nur bekannt, was ohnehin derzeit möglich sei entsprechend der Verteilerquote. Der Druck auf die Regierung müsse erhöht werden.

In Anbetracht der enormen Auswirkungen der Corona-Krise auf die städtischen Finanzen, könne der Antrag um den Zusatz ergänzt werden: Vorbehaltlich der örtlichen Gegebenheiten und der auskömmlichen Finanzierung durch Bund und Land.

Herr Bürgermeister Knop unterstützt vom Grundsatz her den Antrag der FWG-Fraktion. Es sei beschämend, dass sich die Situation in den Flüchtlingslagern nicht verbessert habe.

Herr Rodriguez bedankt sich für den Antrag, den die SPD-Fraktion ausdrücklich unterstütze. Besonders wichtig sei, die Flüchtlingskinder auf den griechischen Inseln zu berücksichtigen.

Frau Köß bestätigt die Unterstützung des Antrages durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, man wolle sich der Verantwortung nicht entziehen. Sie sehe jedoch einen Widerspruch in dem Vorbehalt der auskömmlichen Finanzierung. Ein humanitäres Handeln müsse immer möglich sein und nicht nur, wenn es die finanzielle Situation erlaube. Dieser Widerspruch müsse aufgelöst werden.

Herr Westbrock weist darauf hin, dass das Asylrecht im Grundgesetz verankert sei und die Stadt Oelde bereits Flüchtlinge aufgenommen habe und auch weiter aufnehme entsprechend der Zuweisungsquote. Oelde sei doch schon jetzt ein sicherer Hafen für geflüchtete Personen, so Herr Westbrock. Für die FDP-Fraktion sei der Antrag nicht praxisrelevant. Es gehe erneut nur darum, ein Zeichen zu setzen. Die finanziellen Mittel könnten besser vor Ort für die Integration der hier bereits lebenden Flüchtlinge eingesetzt werden.

Auch die CDU-Fraktion halte den Antrag ein Stück weit für symbolisch, so Herr Drinkruth. Gleichwohl unterstütze die Fraktion das Ansinnen aufgrund der Grundausrichtung, mit der ein wichtiges humanitäres Zeichen gesetzt werden solle. Ein entsprechender Vorbehalt im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten und der auskömmlichen Finanzierung müsse jedoch im Beschluss verankert werden.

Herr Bovekamp stimmt Frau Köß dahingehend zu, dass humanitäres Handeln nicht von den finanziellen Haushaltslagen abhängig sein sollte. Er habe jedoch aufgrund der aktuellen sehr schwierigen finanziellen Lage eine Brücke zur Entscheidungsfindung bauen wollen.

Beschluss:

Unter dem Vorbehalt der örtlichen Möglichkeiten und der auskömmlichen Finanzierung durch Bund und Land beschließt der Rat der Stadt Oelde mehrheitlich bei 27 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung.

1. Der Rat der Stadt Oelde unterstützt die Initiative“ Seebrücke - Schafft sichere Häfen“ und erklärt sich offiziell zum sicheren Hafen für geflüchtete Menschen. Oelde nimmt zusätzlich und freiwillig aus Seenot gerettete Flüchtlinge auf, die sonst in keinem Hafen anlanden dürfen, sofern sich kein EU-Land bereit erklärt, die Hilfesuchenden aufzunehmen.
2. Ein sicherer Hafen wird Oelde auch für die Menschen sein, die in den überfüllten Flüchtlingslagern auf griechischen Inseln auf Rettung in höchster Not warten. Darunter sind viele unbegleitete Kinder und Jugendliche. Angesichts der menschenunwürdigen Unterbringung von über 40.000 Menschen in den unzureichenden Lagern und der Corona-Pandemie gilt es, einer humanitären Katastrophe vorzubeugen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese konkrete Bereitschaft zur Hilfe gegenüber Schutzsuchenden den Verantwortlichen in Land und Bund mitzuteilen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, um kurzfristig die vorhandenen Kapazitäten zur Aufnahme weiterer Flüchtlinge bereitstellen zu können.

**4. Darstellung der Finanzlage der Stadt Oelde im Haushaltsjahr 2020 unter Berücksichtigung der coronabedingten Folgewirkungen
Vorlage: B 2020/200/4552**

Herr Bürgermeister trägt einfürend vor:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
die Finanzsituation der Kommunen hat sich in nicht vorstellbarem Ausmaß innerhalb kürzester Zeit dramatisch verschlechtert. Aus diesem Grunde haben Herr Jathe als Stadtkämmerer und ich mit Wirkung ab dem 23.03. eine Bewirtschaftungssperre mit Wirkung bis zum heutigen Tage erlassen.*

Das weitere Vorgehen möchten wir mit Ihnen abstimmen. Für uns hat größtmögliches Einvernehmen zwischen Politik und Verwaltung in diesen herausfordernden Zeiten oberste Priorität.

*Mit den vorliegenden Einsparungsmöglichkeiten haben wir Ihnen Handlungsoptionen vorgestellt, die dazu dienen, die Corona-bedingten Auswirkungen abzumildern.
Wir sprechen von abmildern, nicht von Kompensation durch Einsparungen in jener Höhe, in welcher uns insbesondere die Steuern aktuell wegbrechen. Dieses Unterfangen wäre aussichtslos.*

Aber: nicht zu reagieren, unsere Ausgaben nicht auf den Prüfstand zu stellen, hielten wir in diesen Zeiten für das falsche Signal.

Es liegt nun an uns, einen gemeinsamen Weg zu finden, der die Balance findet zwischen erforderlichen Einsparungen, dem Festhalten an wichtigen Stadtentwicklungsprojekten und einer verantwortbaren Verschuldung zu Lasten zukünftiger Generationen.

*Der Bund und die Länder legen in diesen Tagen zahllose Rettungsprogramme und Schutzschirme in unvorstellbarer Höhe auf. Sie dienen der erforderlichen existentiellen Sicherung von Unternehmen, dem Erhalt von Arbeitsplätzen, der Sicherung von Einkommen der Arbeitnehmer und damit letztlich der Sicherstellung unseres gesellschaftlichen Lebens.
Derartige Rettungsmaßnahmen sind für Kommunen finanziell nicht leistbar.*

Die freiwillige Förderung nicht in ihrer Existenz bedrohter Angebote und Strukturen sowie die Umsetzung von Vorhaben, die nicht dringend erforderlich sind, sollten wir gemeinsam diskutieren. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Corona-bedingten Auswirkungen nicht absehbar und städtische Ausgaben aktuell vollumfänglich kreditfinanziert ist.

Ohne Frage halten wir die in den Listen aufgeführten Maßnahmen weiterhin grundsätzlich für sinnvoll, aber angesichts der drastisch geänderten Situation stellen wir die Ausgaben schweren Herzens zur Diskussion.

Ich weiß, dass die Kürzung oder Streichung von freiwilligen Zuschüssen - insbesondere in diesen Zeiten - eine mehr als unpopuläre Maßnahme wäre. Keinesfalls darf eine Kürzung von Zuschüssen in dem Sinne missverstanden werden, dass dem Ehrenamt die gebotene und verdiente Anerkennung versagt werden soll. Darum geht es nicht.

Im Gegenteil: existentiell gefährdete Angebote und Vereine, sollen gesichert werden. Hierfür soll ein Notfonds bereitgestellt werden, über dessen Mittelvergabe an bedürftige Vereine bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notlage die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden kann.

Ebenso müssen wir uns mit dem Thema befassen, ob wir mit dem Ausbau der OGS-Kapazitäten beginnen wollen. Hierfür erwarten wir aus dem neu aufgelegten Bundesprogramm zum OGS-Ausbau Fördermittel von rund 300.000 EUR je OGS-Standort. In unserem Investitionsplan stehen der Ausbau der OGS in Lette und Stromberg für dieses Jahr auf dem Programm.

Die Corona-Krise hat verhindert, vom Bund rechtzeitig verbindliche Angaben dazu zu erhalten, ab wann Investitionen in den OGS-Ausbau förderunschädlich begonnen werden können.

Ohne diese Angaben gefährden wir eine spätere Förderung in einer Gesamthöhe von rund 600.000 EUR in diesem Jahr und weiteren 300.000 EUR im kommenden Jahr.

Wir schlagen Ihnen daher vor, die OGS-Maßnahmen in Lette und Stromberg auf das kommende Jahr zu verschieben.

Auch wenn wir Maßnahmen werden verschieben müssen: wir werden an den wichtigen Projekten der Stadtentwicklung festhalten. Dieses ist ein wichtiges Signal! Es ist unerlässlich, auch in Zukunft in die Schullandschaft und in die weitere städtische Infrastruktur zu investieren.“

Herr Jathe verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage:

Nachdem nun das erste Drittel des Haushaltsjahres vorüber ist, ist es eigentlich üblich, dass die Stadt im Rahmen eines Finanzstatusberichtes die unterjährige Finanzentwicklung des kommunalen Haushalts darstellt. Diese Darstellung dient der vergleichenden Gegenüberstellung der im Rahmen des Haushaltsplans für das laufende Jahr unterstellten Haushaltsentwicklung mit der bisher tatsächlichen eingetretenen Haushaltsentwicklung. Ferner erlaubt der Bericht regelmäßig auch einen zeitlichen Vergleich der laufenden Entwicklung mit den Entwicklungen der Vorjahre. Die Haushaltsentwicklung wird in diesem Jahr aber vor allem durch die SARS-CoV-2 Pandemie mit dem mindestens vom 23.03.2020 bis 03.05.2020 andauernden Kontaktverbot und den parallel geltenden zahlreichen Schließungen öffentlicher und privater Einrichtungen wie auch in Handel, Gastronomie und Wirtschaft negativ beeinflusst. Besonders betroffen sind neben örtlichem Handel, zahlreichen Dienstleistern und der Gastronomie vor allem auch die heimische, in großem Maße exportorientierte Industrie, da durch das zeitgleiche weltweite Auftreten der Pandemie Lieferketten wie auch Absatzmärkte weltweit betroffen sind. Kurzarbeit und Umsatzeinbrüche betreffen zahlreiche Bereiche der heimischen Wirtschaft.

Die weiter unten dargestellten Auswirkungen der Coronakrise auf den Kommunalhaushalt lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt weder abschließend hinreichend genau beziffern noch sind sie im Umfang schon in vollem Umfang prognostizierbar. Das liegt insbesondere daran, dass die zeitliche Dauer der zahlreichen coronabedingten Beschränkungen zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht absehbar ist. Selbst wenn es an der ein oder anderen Stelle bereits vorsichtige Lockerungen gibt, dauern zahlreiche andere Einschränkungen z.B. im Bereich von Großveranstaltungen, Schulen, Kitas oder bei Bäderangeboten sicherlich noch längere Zeit an. Zudem werden sich zahlreiche finanzwirtschaftliche Auswirkungen, wie z.B. Auswirkungen auf die kommunalen Erträge aus Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteilen erst im längerfristigen Verlauf zeigen.

Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage Ende April 2020 ist erkennbar, dass die Corona-Pandemie auch tiefgreifende negative Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt Oelde haben wird. Coronabedingte Mehraufwendungen auf der einen Seite und zahlreiche Einnahmeausfälle bei Eintrittsentgelten, Nutzungsentgelten, Elternbeiträgen und Steuerausfälle summieren sich zu einer deutlichsten Einnahmever schlechterung im laufenden städtischen Haushalt, die ein rechtzeitiges Gegensteuern zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Oelde erfordern. Die vorhandene Ausgleichsrücklage wird voraussichtlich nicht ausreichen, um den in diesem Jahr drohenden Fehlbetrag zu decken.

Anders, als frühere Finanzstatusberichte der Stadt, denen häufig gesicherte Faktenkenntnisse aus den einzelnen Fachabteilungen des Rathauses zugrunde lagen, beschränkt sich dieser Finanzstatusbericht überwiegend auf die Darstellung der erwarteten coronabedingten Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Soweit haushaltsrelevante Aspekte im Ergebnisplan in den Fachdiensten erkennbar waren, insbesondere im Rahmen der Personalaufwendungen, sind diese in die anliegenden Haushaltslisten eingearbeitet. In allen übrigen Fällen konnte auf eine gesonderte Darstellung verzichtet werden, weil angesichts des frühen Zeitpunktes im Jahr sich noch keine wesentlichen Abweichungen zwischen Plan und Ist ergaben.

Im Einzelnen:

1. Ausgangslage und Erweiterung der Haushaltsansätze durch Ermächtigungsübertragung aus Vorjahren

Der bereits Anfang Januar 2020 in Kraft getretene Haushaltsplan 2020 beinhaltet im Ergebnisplan vorgesehene Aufwendungen im Umfang von rund 88,3 Mio.€, denen erwartete Erträge im Umfang von lediglich 82,7 Mio. € gegenüberstehen. Größte erwartete Ertragsposition mit 20,1 Mio.€ war dabei die Gewerbesteuer, gefolgt von rund 16,5 Mio.€ erwartetem kommunalem Anteil an der Einkommensteuer. Die prognostizierte Unterdeckung von –5,6 Mio. € sollte durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ferner sind plangemäß für 2020 im Haushalt Investitionen in Höhe von rund 35 Mio. € vorgesehen, die zu einem erheblichen Teil wahrscheinlich kreditfinanziert sein werden.

Wie in allen Vorjahren wird immer am Jahresanfang der Haushaltsplan fortgeschrieben mit den aus dem Vorjahr zu übertragenden Haushaltsansätzen (Ermächtigungsübertragungen), soweit dort veranschlagte Projekte zwar begonnen, aber noch nicht kassenmäßig abgeschlossen werden konnten. Darüber wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt der Sitzung am 04.05. berichtet. Mittelübertragungen erfolgten in 2020 ausschließlich auf der Aufwandsseite, während Erträge aus Vorjahren nicht zur Übertragung nach 2020 anstanden.

Im Ergebnis führt diese Mittelübertragung zu einem Anstieg der für 2020 nunmehr vorgesehenen Aufwendungen um +1,46 Mio. € auf neu nunmehr knapp 89,8 Mio. €, was zugleich eine Erhöhung des durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu deckenden Haushaltsfehlbetrages auf neu 7 Mio. € bedingt. Noch deutlicher erhöht sich das für 2020 vorgesehene Investitionsvolumen durch zahlreiche Mittelübertragungen für noch nicht abgeschlossene oder verschobene Investitionsprojekte der Vorjahre. Mittelübertragungen im Investitionsbereich bedingen einen Anstieg des eigentlich für 2020 vorgesehenen Investitionsvolumens um rund 19 Mo. € auf neu 54,1 Mio. €. Entsprechend erhöht sich auch die haushaltsrechtliche Kreditaufnahmeermächtigung für 2020, da im Umfang der übertragenen Investitionen auch nicht verbrauchte Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten aus dem Vorjahr im Jahr 2020 fortgelten.

2. Coronabedingte Mehraufwendungen:

Coronabedingte Mehraufwendungen (Sachaufwand) entstehen derzeit vor allem

- im Bereich Rettungsdienst für die Anschaffung (erhöhter Bedarf) zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung für Einweghandschuhe, Schutzanzüge, Schutzmasken – insbesondere med. Schutzmasken nach dem Standard FFP2 – sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel. Hier sind die bisherigen „Cent-Artikel“ derzeit nur schwer in der benötigten hohen Anzahl zu beschaffen, der Preis ist zudem teilweise auf mehrere Euro je Stück angestiegen.
- Im Bereich des Arbeitsschutzes muss auch die Stadt Oelde nunmehr die gestiegenen hygienischen Arbeitsschutzanforderungen, wie sie der Bund im April 2020 beschlossen hat, erfüllen. Für die Beschäftigten des Rathauses und der Außenstellen mit Kundenkontakten fallen Kosten für die Anschaffung/ Herstellung und Bereitstellung von Plexiglastrennwänden an, ebenso erhöhte Aufwendungen für Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Mehraufwendungen für die Anschaffung von einfachem Mund-Nasenschutz (Alltagsmasken).

- Einfachen Mund-Nasenschutz stellt die Stadt Oelde als Schulträger auch für alle Schülerinnen und Schüler, die ab 23.04.2020 wieder in die Schule gehen, bereit. Ebenso für ungedeckte Bedarfe in Pflegeeinrichtungen, Bedarfe in Kitas und OGSen (im Rahmen der Notbetreuung und regulären Betreuung) und im Rahmen symbolischer Projekte für weitere Teile der Oelder Bevölkerung. Dazu hat die Stadt insgesamt mehrere Tausend dieser einfachen Mund-Nasenschutze angeschafft und finanziert.
- Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs geht auch einher mit gestiegenen Anforderungen des Landes an die im Schulbetrieb einzuhaltenden Hygiene. Die Landesvorgaben fordern vom Schulträger neben der Bereitstellung der entsprechenden Desinfektionsmittel auch erhöhte Reinigungsintervalle in den Schulen zur Reinigung und Desinfektion der Kontaktflächen auf Tischen, Türklinken, Handläufen oder in WC-Anlagen. Die damit einhergehenden Mehraufwendungen bei den Sachkosten (externe Reinigung) und Personalaufwendungen (städtisches Personal z.B. Reinigungspersonal aus den derzeit geschlossenen Bädern soll anderweitig nun Reinigungsaufgaben in den Schulen wahrnehmen) hat ebenfalls die Stadt Oelde als Schulträgerin zu tragen. Hinzu kommen voraussichtlich steigende Schülerbeförderungskosten, soweit die Wahrung des geforderten Mindestabstandes von 1,5 m im Schülerspezialverkehr den Einsatz zusätzlicher Bus- und Beförderungskapazitäten erfordern sollte. Dazu können aber derzeit noch keine detaillierteren Bedarfsangaben gemacht werden, weil der Schulbetrieb erst ab dem 23.04.2020, also nach Erstellung dieser Sitzungsvorlage, wieder anlaufen wird.
- Soweit gebuchte Veranstaltungen / Künstlerverträge etc. von der Stadt Oelde, der VHS, der Stadtbücherei oder Forum Oelde durch das verhängte Verbot abgesagt/storniert werden mussten, kann daraus rechtlich für die Stadt die Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner entstehen, ganz oder teilweise Stornierungskosten oder Honorarausfälle zu tragen. Ob die Stadt hiervon aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ausnahmsweise befreit ist, bedarf noch einer rechtlichen Prüfung. Auch zu diesem Bereich ist derzeit eine abschließende Bezifferung der bei der Stadt Oelde verbleibenden Mehrbelastungen noch nicht möglich.
- Neben den Sachaufwendungen entstand im Rahmen der Umsetzung und Überwachung der gesetzlichen Anordnungen der CoronaSchutzverordnung auch erheblicher Personalmehraufwand insbesondere im Fachdienst Ordnungswesen. Viele Zusatzdienste zur Umsetzung und Überwachung der ergangenen Ge- und Verbote waren und sind an Sonn- und Feiertagen sowie in den Abendstunden zu leisten. Dazu haben sich viele Kolleginnen und Kollegen auch aus anderen Abteilungen des Rathauses freiwillig bereit erklärt. Regelmäßig wurden diese Kontrolldienste auch durch Personal aus den derzeit geschlossenen Betriebsbereichen wie dem Bäderpersonal unterstützt. Ein Teil des personellen Mehraufwandes konnte daher durch hausinterne Umschichtungen kompensiert werden, ein Teil wird aber auch als Überstunden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt haushaltsrelevant werden.

Die Summe aller coronabedingten Mehraufwendungen wird derzeit für den Zeitraum März bis Juli 2020 (Sommerferienbeginn) auf mindestens 200.000 € geschätzt.

3. Mindererträge aus wegfallenden Elternbeiträgen für OGS, Kita und Tagespflegeangebote, Veranstaltungseinnahmen, Eintrittsentgelten und Kursgebühren

Mindereinnahmen fallen schwerpunktmäßig in den Fachdiensten/Bereichen: VHS, Schule/OGS, Jugendamt (Kita und Tagespflege) sowie in den Eigenbetrieben/Einrichtungen Forum Oelde und WBO-Bäderbetrieb an:

- Stornierungen und Absagen von Kultur- und Vortragsveranstaltungen der Stadt Oelde / Forum Oelde und der VHS, für welche bereits Eintrittskarten verkauft wurden können Storno-Kosten für Honorare ausgefallener Veranstaltungen / Lehrgänge (VHS) verursachen.
- Erstattung von Teilnahmeentgelten oder Eintrittsgeldern abgesagter Veranstaltungen oder fehlende Eintrittsentgelte z.B. von Forum und Hallenbad infolge der Schließung der Einrichtungen.
- Einnahmeausfälle im Bereich der Kita- und OGS-Beiträge für die Zeit 23.03.2020 bis mindestens Anfang Mai 2020, teilweise vermutlich in Teilen auch darüber hinaus (z.B. für den Bereich der U3Betreuung, die in den Kitas vermutlich erst als letztes wieder anlaufen wird). Hier wird die Stadt Oelde den Eltern die für die nicht betriebsübliche Schließungszeit angefallenen Elternbeiträge erstatten; ein Ausgleich der Mindererträge durch das Land NRW erfolgt aber ausschließlich für den Monat April und zudem nur zu 50 %. Den Rest der Mindererträge muss die Stadt aus eigenen Mitteln tragen. Macht ebenfalls voraussichtlich für März, April, Mai 2020 mind. 300 T€ finanzieller Schaden der Stadt Oelde. Dieser konnte überwiegend auch nicht durch Einsparungen bei den Aufwendungen kompensiert werden, weil der Gesetzgeber die Stadt Oelde als Jugendamtsträger verpflichtet hat, die Kindergartenbetriebskosten und Entgelte der Kindertagespflegepersonen in bisherigem Umfang an die Kirchen und freien Kindergartenträger weiter zu zahlen; ebenso an die Tagespflegekräfte. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Einrichtungen zur Sicherstellung der Notbetreuungsbedarfe der Kinder von Eltern mit Berufen in systemrelevanten Bereichen jederzeit einsatzbereit blieben.
- Weitere Mindereinnahmen entstehen aber auch z.B. im Bereich der Parkgebühren oder der Verwarn- und Bußgelder aus der Parkraumüberwachung des ruhenden Verkehrs, weil das entsprechende Personal des Fachdienstes Ordnungswesen coronabedingt mit anderen, gegenüber der Überwachung des ruhenden Verkehrs vorrangig wahrzunehmenden Aufgaben zur Umsetzung der CoronaSchutzVerordnung betraut war. Im Übrigen war während der Zeit des Kontaktverbotes die Fahrzeugdichte auf den Straßen auch so deutlich zurückgegangen, dass Parkgebühreneinnahmen und Einnahmen aus Verwarngeldern zurückgingen.

4. Mindererträge aus Steuerherabsetzungen (Corona-bedingt):

Wesentlich wirken sich coronabedingte Rückgänge bei den Gewerbesteuererträgen wie auch bei der Einkommens- und Umsatzsteuer auf die städtischen Finanzen aus.

a) Gewerbesteuer

Derzeit gelten coronabedingte Gewerbesteuereintrübe im Umfang von 5,7 Mio.€ als gesichert. Davon liegen hinsichtlich eines Teilbetrags von 2,5 Mio.€ bereits entsprechende Vorauszahlungsänderungsbescheide der Finanzämter vor, in Höhe des Restbetrags über 3,2 Mio. liegen laut unseren Erkenntnis Herabsetzungsanträge den Finanzämtern vor, über die diese voraussichtlich in Kürze entscheiden werden. Die Herabsetzungen bedingen teilweise Erstattungsansprüche der Unternehmen, soweit im Rahmen der ersten Gewerbesteuerfälligkeiten schon Zahlungen erbracht wurden. Derzeit ist die Kassenliquidität der Stadt Oelde so angespannt, dass die Stadt selbst die Auszahlung der Steuererstattung an die Oelder Unternehmen nur durch eigene Kassenkreditaufnahme sicherstellen kann.

Seit dem 17.03.2020 sind – über die Finanzämter – insgesamt von 61 Oelder Betrieben unterschiedlichster Größenordnung Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen für das laufende Jahr 2020 eingegangen und erfasst. Weitere sind bereits angekündigt.

Überwiegend wurden die finanziellen Umsatz- und Gewinneinbrüche von den Betrieben so hoch eingeschätzt, dass eine Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen in größerem Umfange, häufig sogar bis auf „Null“ beantragt wurde.

In weiteren 5 Fällen wurden direkt bei der Stadt Oelde Anträge auf Stundung von Steuerforderungen für jetzt fällig werdende Nachzahlungen aus Vorjahren oder für sonstige Abgaben gestellt. Die Stadt Oelde hat hierzu einen entsprechend einfach gehaltenen „Antragsbogen“ erstellt. Über diese Anträge ist aber noch nicht entschieden. Ferner konnten zahlreiche Anfragen Oelder Betriebe zu Stundungen, Ratenzahlungen oder Ermäßigungen im tel. Kontakt beantwortet werden.

b) Sonstige Steuermindereinnahmen, insbesondere Einkommens- und Umsatzsteueranteile

Die Stadt Oelde erhält über einen festen Schlüssel Anteile an den Gesamteinnahmen des Bundes bzw. des Landes an den dortigen Aufkommen von Einkommens- und Umsatzsteuer. Sinkt das landesweite Gesamtsteueraufkommen dieser Steuerarten, sinken automatisch auch die der Stadt Oelde zustehenden Anteile.

Spätestens seit Beginn des „Shutdowns“ am 23.03.2020 sind zahlreiche Betriebsstätten nicht nur in Oelde, sondern Bundesweit geschlossen. Betriebe mit nationalen oder internationalen Geschäftsbeziehungen leiden zudem unter Absatzeinbrüchen durch mangelnde Nachfrage oder durch Produktionserschwernisse infolge unterbrochener Zulieferketten. Als Folge sinken sowohl die Umsätze vieler Unternehmen deutlich. Hinzu kommen zunehmend Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit durch Nachfrageeinbrüche oder behördlich angeordnete Betriebsschließungen. Damit einhergehend sinken Umsatzsteueraufkommen wie auch Einkommensteueraufkommen drastisch.

Erste Prognosen beziffern den 2020 zu erwartenden Einbruch der Wirtschaftsleistungen bundesweit auf zwischen rund -5% und -10%. Die Mindereinnahmen wurden zunächst prognostiziert unter der Annahme, dass die Krise zu einem Steuerrückgang vergleichbar der Finanzkrise 2008/09 im Umfange von -5 % führen wird. Das würde für die Stadt Oelde zu einem Ausfall der Einkommensteuer im Umfang von rund 0,9 Mio.€, bei der Umsatzsteuer im Umfang von 0,2 Mio. € führen. Da viele Wirtschaftsfachleute angesichts des räumlichen und zeitlichen (flächendeckenden) Ausmaßes der Krise die Auswirkungen sogar größer einschätzen, als bei der Finanzkrise, ist sogar noch schlimmeres zu befürchten. Einnahmeausfälle bei diesen Steuerarten in der zunächst angenommenen Größenordnung können daher als hinreichend gesichert unterstellt werden.

5. Gesamtübersicht der erwarteten finanziellen Auswirkungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt droht somit bereits eine Gesamtverschlechterung des Haushaltsergebnisses 2020 um rund 10 Mio. €, so dass im Ergebnisplan eine Gesamtunterdeckung von bis zu 15,6 Mio. € erwartet wird. Mit zunehmender Dauer der Einschränkungen und der Nachfragezurückhaltung sind weitere Einbrüche nicht ausgeschlossen.

Ausgewiesene Unterdeckung im Haushaltsplan	5,6 Mio. €
• Minderung durch übertragene Aufwendungen des Ergebnisplans aus 2020 (Ermächtigungsübertragungen)	1,4 Mio. €
• Saldierete Erträge durch Gewerbesteueranlagen in 2020 (ohne Vorauszahlungsanpassungen)	1,1 Mio. €
• Angekündigte Gewerbesteuererstattung, die 2019 vom Finanzamt nicht mehr beschieden wurde	1,5 Mio. €
• Gewerbesteuerausfall durch Anpassung der Vorauszahlungen (vermutlich nahezu ausschließlich coronabedingt)	5,7 Mio. €
• Unsicherheiten bei den Umsatzsteuer- und Einkommensteueranteilen, Prognosebasis derzeit – 5% Prognostizierter Einkommensteuereintrich bei 5 % Rückgang	0,9 Mio. €
• Prognostizierter Umsatzsteuereintrich bei 5 % Rückgang	0,2 Mio. €
• Mindererträge aus Nichtveräußerung v. 2 Gewerbegrundstücken (A2 Gebiet)	?
• Mehrbelastungen aus nachgebessertem Grundstücksankauf Multifunktionshalle	0,5 Mio. €
• Mehrbelastung aus Erstattung Kita- und Ogs Beiträge 2020 bei nur anteiliger Erstattung durch das Land (50 % und für April)	0,4 Mio. €
• Mehrbelastung aus gesetzlichem Anstieg der Kita-Betriebskosten ab 08/2020 (4/12 v. 1 Mio. €)	0,3 Mio. €
• Mehrbelastung Infektionsschutz/Coronakrise	0,2 Mio. €
Verschlechterung insgesamt	10,0 Mio. €
Erwartete Unterdeckung im Ergebnisplan	15,6 Mio. €

6. Haushaltsrechtliche Reaktion der Stadt Oelde

Angesichts der Dynamik der coronabedingten Haushaltsverschlechterungen hielten die Verantwortlichen der Stadt Oelde ein zeitgerechtes Gegensteuern bzw. Innehalten in der Ausführung des bisher beschlossenen Haushalts 2020 für angebracht. Im Zeitraum 23.03.2020 bis 04.05.2020 wurde im Rahmen einer vom Kämmerer verfügten Haushaltsbewirtschaftungssperre daher zunächst die Eingehung neuer finanzieller Verpflichtungen für bisher nicht begonnene Neuprojekte zeitlich befristet bis zum heutigen Sitzungstage zurückgestellt, es sei denn die Stadt war zur Erbringung der Aufwendungen rechtlich verpflichtet oder die Aufwendungen waren zur Fortführung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung der Stadt Oelde unabwendbar notwendig. Die Stadt hat sich damit freiwillig so verhalten, wie sie es in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung üblicher Weise bis zum Inkrafttreten eines Haushaltsplans am Jahresanfang macht. Der Rat wurde über die eingeleiteten Maßnahmen fortlaufend unterrichtet.

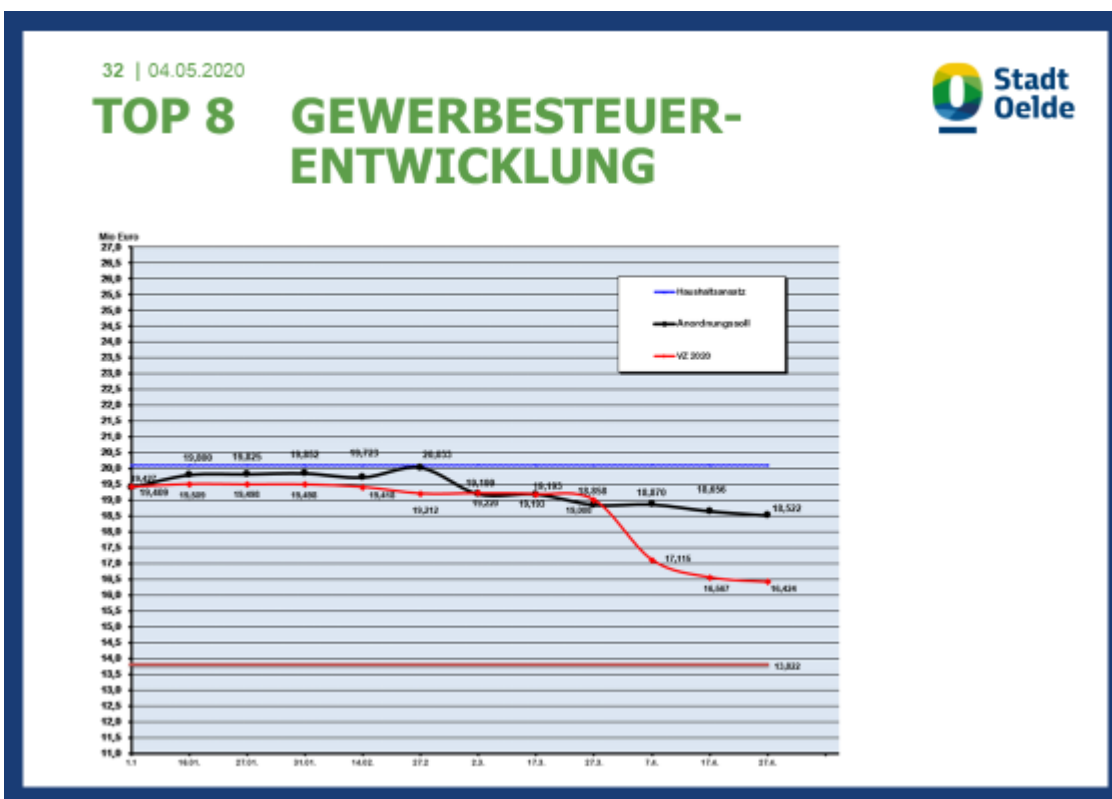
Damit wird dem Rat der Stadt Oelde die Möglichkeit gegeben, alle im Haushalt 2020 veranschlagten und durchfinanzierten Projekte noch einmal daraufhin zu prüfen, ob deren Durchführung auch unter den nun wesentlich geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin für notwendig erachtet wird oder ob ein Verschieben der Ausgaben oder Aufwendungen in Folgejahre in Betracht kommt.

Dazu hat die Stadt Oelde in ihren Fachabteilungen eine Liste mit Maßnahmen und Projekten erarbeitet, die nach Einschätzung der Verwaltung ohne wesentliche negative Auswirkungen auf die Stadtentwicklung durchaus angesichts der geänderten Lage – sofern der Rat dem zustimmen sollte - nicht zwingend bereits im Jahr 2020, sondern durchaus auch erst in Folgejahren umgesetzt werden könnten. Diese Listen (Anlagen 1 und 2) werden rechtzeitig vor Beginn der Sitzung nachgereicht. Diese Maßnahmen reichen zwar in keinsten Weise aus, die coronabedingten Haushaltsverschlechterungen vollständig zu kompensieren. Es erscheint aber angezeigt, die coronabedingten Folgekosten durch zeitlich befristete Zurückstellung (Verschiebung/Streckung) von aktuell anstehenden, einzelnen Maßnahmen nicht vollständig auf künftige Jahre vorzutragen und damit nicht zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bzw. Generationen unverändert nach dem bisherigen Haushaltsplan weiterhin durchzuführen.


Finanzaufwendungen, die derzeit nicht ausgegeben, sondern eingespart oder zeitlich verschoben werden, müssen auch nicht kreditfinanziert werden und damit nicht von künftigen Generationen zurückgezahlt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, in möglichst großem politischem Konsens die bisher veranschlagten – und inhaltlich auch weiterhin für sachgerecht erachteten - Haushaltsansätze nochmals auf Machbarkeit und Generationengerechtigkeit zu hinterfragen. Die Listen erheben dabei weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie abschließend. Vielmehr sind sie als Diskussionsgrundlage für eine generationengerechte Verteilung der finanziellen Folgeschäden dieser Pandemie auf heutige wie künftige Generationen zu verstehen.

Steuersenkungen wie Steuererhöhungen werden demgegenüber derzeit nicht als geeignete Reaktionen erachtet, da coronabedingt belastete Betriebe im Falle einer durch Umsatzausfälle entfallenden gewerbsteuerlichen Gewinnerwartung (Vorauszahlungshöhe „Null“) nicht durch eine Steuersatzsenkung entlastet würden. Steuersenkungen begünstigen nur diejenigen, die noch steuerpflichtige Gewinne erwirtschaften. Noch könnte eine Steuersatzerhöhung der Gewerbesteuer Ausfälle in der eingetretenen Größenordnung kompensieren, weil andernfalls die Steuerbelastung so steigen könnte, dass sogar das Erreichen der Grenze zur unzulässigen „erdrosselnden“ Steuerbelastung für die in der Steuerpflicht verbleibenden Unternehmen zu prüfen wäre. Das ist nicht Ziel kommunalen wirtschaftsfreundlichen Handelns in Krisenzeiten.

Herr Jathe skizziert die aktuelle Gewerbesteuerentwicklung:



Herr Jathe erläutert die Einsparmöglichkeiten.

33 | 04.05.2020 

TOP 8 EINSPARMÖGLICHKEITEN

Einsparvorschläge	Gesamtsumme
Haushaltsansätze des Ergebnisplanes 2020	<u>1.703.500 EUR</u>
Haushaltsansätze für Investitionsmaßnahmen des Finanzplanes 2020	<u>13.134.700 EUR</u>

Herr Jathe skizziert die derzeitige Rechtslage „Gesetzesänderung § 81 ABS. 4, 5 GO NRW“:

(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmers oder des Bürgermeisters aufheben.

(5) Im Zuge der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie findet im Haushaltsjahr 2020 Absatz 4 keine Anwendung.

Fazit der Gesetzesänderung:

- Möglichkeit einer Kämmers-Haushaltssperre nach § 25 KomHVO besteht derzeit noch
- Zuständigkeit des Rates für eigene Haushaltssperren oder eine Modifikation oder Aufhebung einer Kämmers-Haushaltssperre aufgehoben
- Diese Norm ist heftig kritisiert worden, wird in Fachkreisen für unvollständig erachtet und Begründung erschließt sich derzeit auch dem Städte- und Gemeindebund nicht

Die Verwaltung empfehle, in Krisenzeiten – unabhängig von der Modifikation des § 81 GO- ein zwischen Verwaltung und Politik abgestimmtes, von breitem Konsens getragenes Reagieren auf die wirtschaftlichen Herausforderungen der Corona-Krise in Wahrnehmung einer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung für die Stadt Oelde und ihre Bürger.

Zu diesem Zweck sei eine weitergehende Beratung und Diskussion innerhalb der Fraktionen sinnvoll. Zu diesem Zweck könnte die Umsetzung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Ermächtigungen durch die Verwaltung zunächst bis zur nächsten Ratssitzung zurückgestellt bzw. ausgesetzt werden. Eine abschließende Entscheidung des Rates, ob und ggf. welche Ermächtigungen aus der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Vorschlagsliste für das Jahr 2020 endgültig verschoben werden, so dass diese Maßnahmen in den Haushaltsplanentwurf des Folgejahres neu aufgenommen werden, erfolge dann in der nächsten Ratssitzung am 22. Juni 2020.

Herrn Rodriguez erinnert die Situation ein wenig an die „Streichorgie“ angesichts der Finanzkrise 2008/2009. Der damaligen Herausforderung habe der Rat sich gestellt und gut bewältigt. Er sei froh über den alternativen Beschlussvorschlag und bittet die Ratsmitglieder, sich nach eingehender Beratung auf eine gemeinsame Einsparliste zu einigen. Eine Punktdiskussion am heutigen Tag hält er nicht für sinnvoll. Vielmehr solle der Rat sich bis zum 22. Juni die Zeit nehmen und in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe Prioritäten setzen.

Herr Drinkuth gibt Herrn Rodriguez dahingehend recht, dass der Rat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Krisensituationen und Finanzkrisen bisher gut bewältigt habe. Über Parteistreitigkeiten hinweg sei es stets gelungen, gute Lösungen zu erarbeiten. Er würde die Finanzkrise 2008/2009 jedoch nicht als „Streichorgie“ bezeichnen, vielmehr musste man Herr der Lage werden. Und so stehe man auch jetzt vor enormen Herausforderungen. Es liege in der Verantwortung der Ratsmitglieder, sorgfältig abzuwägen, an welcher Stelle und in welcher Höhe Einsparungen vorgenommen werden könnten. Darüber hinaus seien Überlegungen anzustellen, wie die Erlöse optimiert werden könnten, wobei die Stadt natürlich auf Hilfen durch Bund und Land angewiesen seien. Herrn Drinkuth und der CDU-Fraktion ist es wichtig, heute ein positives Signal an die Bevölkerung zu senden. Über die Vorschlagslisten solle zunächst innerhalb der Fraktionen beraten werden, um dann interfraktionell einen Konsens zu erarbeiten.

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für deren Bereitschaft zur konstruktiven Erarbeitung eines Konzeptes. Seinen ganz besonderen Dank richtet er an den Kämmerer Herr Jathe und an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzabteilung für die überaus aufwendige Vorarbeit.

Beschluss:

Der Rat zieht die Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde an sich.

Der Rat nimmt Kenntnis

- (1) von der Darstellung der aktuellen Finanzlage der Stadt Oelde
- (2) von dem Erfordernis der Aufnahme von laufenden Kassenkrediten ab dem 06.04.2020. Ende Mai / Anfang Juni wird darüber hinaus die Aufnahme eines Investitionskredites erforderlich werden
- (3) von der am 23.03.2020 verhängten Haushaltsbewirtschaftungssperre
- (4) , dass keine direkten Finanzhilfen des Bundes oder des Landes NRW an die Stadt Oelde eingeplant werden können.

Der Rat beschließt einstimmig, die Umsetzung der in den Anlagen 1) und 2) genannten Ansätze durch die Verwaltung zunächst bis zur nächsten Ratssitzung zurückzustellen/ auszusetzen.

Eine abschließende Entscheidung des Rates, ob und ggf. welche Ansätze aus der als Anlagen 1) und 2) beigefügten Vorschlagsliste für das Jahr 2020 endgültig gesperrt werden, so dass diese Maßnahmen in den Haushaltsplanentwurf des Folgejahres neu aufgenommen werden, erfolgt dann in der nächsten Ratssitzung am 22. Juni 2020.

5. Satzungen und Verordnungen

5.1. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde Vorlage: B 2020/600/4543

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage:

Die Überarbeitung der Abfallentsorgungssatzung erfolgt auf Grund einiger Änderungen in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Hierbei wurden auch geänderte Rechtsprechung und Gesetzgebung (Batteriegesetz und Elektro- und Elektronikgerätegesetz) ergänzt.

Insbesondere wurden die Auswirkungen der geänderten Gewerbeabfallverordnung eingearbeitet. Diese regelt die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen neu. Hiermit wird die bislang in § 6 Abs. 1 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) geregelte 5-stufige Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, Beseitigung) umgesetzt, um die stoffliche Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen voranzutreiben. Es wurden zusätzliche Dokumentationspflichten in Bezug auf die Verwertung von Abfällen für Industrie und Gewerbe eingeführt. Außerdem ist die Entsorgung von „Abfällen zur Beseitigung“ über einen Behälter mit „Abfällen zur Verwertung“ (sog. Huckepack-Verfahren) unzulässig. Die neue Gewerbeabfallverordnung gilt für gewerbliche und industrielle Siedlungsabfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Im Weiteren gilt sie für gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt, Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind.

Außerdem ist am 01.01.2019 das Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Es ersetzt die bisher geltende Verpackungsverordnung. Das Verpackungsgesetz sichert das Duale System, ein privatrechtliches System, ab. Dieses ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung. Mit dem Verpackungsgesetz wird die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf eine neue, gesetzliche Grundlage gestellt. Bisher handelte es sich nur um eine Verordnung.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen:

§ 2 Abs. 3: Änderung wegen neuer Regelungen im Verpackungsgesetz

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2: aktualisiertes Datum der Betriebs- und Benutzungsordnung

§ 4 Abs. 1 keine stationären Sammelstellen vorhanden

§ 6 Abs. 2: Huckepackverfahren ist unzulässig gemäß Gewerbeabfallverordnung

§ 6 Abs. 4 Anpassung an die neuen ortsrechtlichen Vorschriften

§ 10 Abs. 2 verständlichere Formulierung

§ 11 Abs. 6: gängige, bewährte Praxis

§ 11 Abs. 7 – 9: aus der Mustersatzung übernommen

§ 15: Formulierung gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem örtlichen Entsorger

§ 16 Abs. 2, 3: Übernahme aus der Mustersatzung

§ 16 Abs. 5: Ergänzung von Altholz, das abgeholt wird, Streichung von Metall, das nicht mehr abgeholt wird

§ 19 Abs.3: Überarbeitung analog Mustersatzung, Anpassung an neue Gesetze

§ 25 Abs. 1 Ziff. f): Wegfall der Mittagsruhe

Beschluss:

Der Rat zieht die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde an sich.

Der Rat beschließt einstimmig folgende Abfallentsorgungssatzung:

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom ...

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechanpassungsG vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b, ber. S. 304a)

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234),

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966),

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872),

des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),

der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) sowie

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 04.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt Oelde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt Oelde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Darüber hinaus führt die Stadt Oelde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:

1. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Warendorf nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
2. Die Stadt Oelde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

(4) Die Stadt Oelde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oelde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Oelde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß §13 Batteriegesezt (BattG).
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrgut, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Oelde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge

oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zur Betriebs- und Benutzungsordnung des Unternehmensverbundes AWG/GEG/ECOWEST vom 20.09.2019 aufgeführt und erfüllen nicht die Zuordnungskriterien der Anlage 2 der genannten Betriebsordnung.

3. Autowracks/-teile,
4. Medizinische Abfälle der Abfallgruppen C-E der LAGA Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
5. Munition/Sprengkörper,
6. Radioaktive Abfälle,
7. Tierkörper/Schlachtabfälle,
8. Asbesthaltige Abfälle,
9. Bahnschwellen,
10. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Oelde entstanden sind.

(2) Die Stadt Oelde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Warendorf widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

(3) Die Stadt Oelde kann die Besitzer von Abfällen nach Abs. 1 Ziff. 1, 2 verpflichten diese Abfälle bis zur Entscheidung des Landrats als Untere Staatliche Abfallbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritte, Verbände oder Einrichtungen Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden ist.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Oelde bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Oelde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Oelde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Oelde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Oelde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfall-Verzeichnis-Verordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne sowie einer Papiertonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Oelde vom 30.08.2018 in der zur Zeit gültigen Fassung geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde vom 19.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Oelde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit eine Befreiung gemäß § 8 dieser Satzung ausgesprochen wurde.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob

und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegend öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang ist ohne triftigen Grund (Auszug von Personen, Eigentumswechsel etc.) jeweils zum 1. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres möglich. Der Antrag auf Befreiung sowie der vom Anschlusspflichtigen zu erbringende Nachweis, dass die für die Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen der Stadt Oelde spätestens zum 1. Dezember bzw. 1. Juni vorliegen.

(4) Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom 23.10.2015 (Amtsblatt des Kreises Warendorf) zu der vom Kreis Warendorf angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Warendorf das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt Oelde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l.
Altpapier, Pappe und Kartonagen sind in den 240 l - Behälter mit blauem Deckel bzw. 1.100 l – Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Nicht in den Abfallbehälter für Altpapier gehören stark verschmutztes Papier oder stark verschmutzte Pappe, aus hygienischen Gründen stofflich nicht mehr verwertbares Zellstoffmaterial wie benutzte Einweghygienepapierprodukte und Verbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse.
- b) Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit der Gefäßgröße 120 l.
Kompostierbarer Abfall wie Küchen- oder Gartenabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 120 l - Behälter mit braunem Deckel einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

- c) Bio-Abfallsack aus Papier für Bioabfälle mit der Gefäßgröße 70 l.
Kompostierbarer Gartenabfall - kein Küchenabfall -, der vorübergehend mehr anfällt und sich zum Sammeln in Papiersäcken eignet, ist in den beige, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Bio-Abfallsack aus Papier einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- d) Gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe mit der Gefäßgröße 70 l.
Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunden und Metall im Sinne des Verpackungsgesetzes sind in den - bei den Ausgabestellen erhältlichen - „Gelben Sack“ aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.
Altglas ist getrennt nach Weißglas und Buntglas in die im Stadtgebiet bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
- f) Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll mit den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l. Restabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 80 l -, 120 l - oder 240 l – Behälter mit grauem Deckel bzw. 1.100 l - Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- g) Restabfallsack aus Kunststoff für Restabfälle mit der Gefäßgröße 70 l.
Restabfall, der vorübergehend mehr anfällt und sich zum Sammeln in Kunststoffsäcken eignet, ist in den grauen, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Restabfallsack aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Auf jedem Grundstück in der Stadt Oelde sind grundsätzlich mindestens vorzuhalten:

- a) ein Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier.
- b) ein Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
- c) ein Gelber Abfallsack für Einwegverpackungen aus Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe.
- d) ein Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll.

Ausnahmen von dieser Vorgabe regelt die Stadt Oelde.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohner-gleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Oelde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Eine Verringerung des Restabfallvolumens oder eine Abholung von Restabfallbehältern ist ohne triftigen Grund (Auszug von Personen, Eigentumswechsel, etc.) jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres möglich. Eine Bereitstellung von weiteren Abfallbehältern oder einem größeren Abfallvolumen ist jeweils zum 1. eines Monats möglich. Der Antrag auf Umtausch, Abholung oder Bereitstellung muss der Stadt Oelde spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Zeitpunkt vorliegen.

(7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 l statt 80 l).

(8) Für mehrere private Haushalte, die sich auf einem Grundstück oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken befinden, kann die gemeinsame Benutzung der Abfallbehälter auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

(9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz der Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen so zu treffen, dass die Entleerung der Abfallbehälter bzw. die Abfuhr der Abfallsäcke ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste gesichert ist. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den Abfuhrzeiten (§ 15) nahe der Gehwegkante so aufzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Ist kein Gehweg vorhanden, so sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke unmittelbar an der zur Straßenseite gelegenen Grundstücksgrenze gut sichtbar aufzustellen.

Bei den von öffentlichen Straßen und Wegen abgelegenen Grundstücken müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke zu den Abfuhrzeiten an der Einmündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße aufgestellt werden, und zwar ebenfalls so, dass keine Verkehrsbehinderung oder -gefährdung erfolgt.

Sollte das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren können (z.B. bei einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit), so müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke an der nächsten Zufahrtsmöglichkeit abgestellt werden. Die Stadt Oelde kann den Aufstellungsort der Behälter und Säcke bestimmen.

Die 1.100 l - Restabfallbehälter werden im Regelfall auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. in dessen unmittelbarer Nähe entleert.

Der Standplatz wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt Oelde bestimmt.

(2) Bei Sperrung der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufzustellen, dass sie für das Abfallentsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind.

(3) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch ein von der Stadt Oelde beauftragtes Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum des Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Oelde beauftragten Unternehmen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Abfallbehälter der Größe 80, 120 und 240 Liter dürfen gefüllt jeweils nicht mehr als 80 kg wiegen. 1,1 cbm Container dürfen gefüllt nicht mehr als 350 kg wiegen.
- (7) Die Bio-Abfallsäcke dürfen frühestens einen Tag vor dem Abholtermin und mit jeweils höchstens 25 kg Gartenabfall befüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt Oelde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glasverpackungen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter sind frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr aber spätestens bis 6.30 Uhr am Tag der Entsorgung bereitzustellen und werden wie folgt entleert:

1. Der für kompostierbaren Abfall bestimmte Behälter mit braunem Deckel wird im 2-Wochen- Rhythmus am Grundstück entleert.
2. Der beige Abfallsack aus Papier für vorübergehend mehr anfallenden kompostierbaren Gartenabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen kompostierbaren Abfall am Grundstück abgefahren.
3. Der für Restabfall bestimmte Behälter mit schwarzem Deckel wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
4. Der für Restabfall bestimmte 1.100 - l - Behälter aus Metall wird wahlweise wöchentlich oder im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
5. Der graue Abfallsack aus Kunststoff für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen Restabfall am Grundstück abgefahren.
6. Der für Altpapier bestimmte Behälter mit blauem Deckel wird im 4-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
7. Der „Gelbe Sack“ aus Kunststoff für Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunde und Metall wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück abgefahren.

Die Tage, an denen in den einzelnen Bezirken die vorgenannten Behälter entleert bzw. Säcke abgefahren werden sowie die Änderung der Bezirke, gibt die Stadt Oelde rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Oelde von der Stadt Oelde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhr erfolgt nur für haushaltsübliche Mengen mit bis zu 4 m³.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 Elektro G sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Oelde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Oelde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Oelde bekannt gegeben.

(3) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Oelde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(4) Nicht zu den sperrigen Abfällen im Sinne des Abs. 1 gehören:

- a) Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- b) Abfälle aus Bauten wie Bauschutt, Fenster, Türen, Wand- und Deckenverkleidungen,
- c) Baum- und Strauchschnittgut, - ausgenommen Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk -,
- d) sperrige und sonstige Behältnisse wie Kisten, Kartons, Säcke, soweit sie mit nichtsperrigen Gegenständen gefüllt sind.

(5) Sperrige Abfälle werden maximal viermal jährlich ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter Angabe von Art und Menge gesondert abgefahren. Der Abfuhrtermin wird dem jeweiligen Abfallbesitzer rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

Die sperrigen Abfälle müssen am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 6.30 Uhr getrennt nach Altholz und sonstigen Gegenständen so bereitstehen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden. Baumscheiben sind von sperrigen Abfällen freizuhalten.

Bereitgestellte Abfälle, die nicht zu den sperrigen Abfällen nach Abs. 1 gehören sowie sperrige Abfälle, die nicht angemeldet wurden, werden nicht abgefahren. Sie sind vom Abfallbesitzer unverzüglich zu entfernen und einer durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus unsachgemäßer Bereitstellung der sperrigen Abfälle entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 17

Sperriges Baum- und Strauchschnittgut

(1) Sperriges Baumschnittgut mit einem Durchmesser von bis zu 12 cm und Strauchschnittgut von Wohngrundstücken werden an geeigneter Stelle abgefahren. Gewerbliches sowie land- und forstwirtschaftliches Baum- und Strauchschnittgut gehört grundsätzlich nicht hierzu. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist kurz vor den bekannt gegebenen Terminen in nicht mehr als 1,50 m langen Bündeln bereitzustellen. Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk, sind bei der Abfuhr sperriger Abfälle nach § 16 dieser Satzung zur Entsorgung bereitzustellen. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist so bereitzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden.

(2) Sperriges Baum- und Strauchschnittgut wird einmal im Frühjahr und einmal im Herbst eines jeden Jahres abgefahren. Die Termine werden von der Stadt Oelde bestimmt und in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(3) Während der Öffnungszeiten des von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH betriebenen Wertstoffhofes in Oelde, Am Landhagen 45, kann zusätzlich sperriger Baum- und Strauchschnitt angeliefert werden.

§ 18 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Oelde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Oelde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfall-erzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Oelde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Oelde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt Oelde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt Oelde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Oelde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Oelde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde“ erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Oelde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Oelde nicht überlässt oder von der Stadt Oelde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) entgegen § 12 Abs. 3 die Abfallbehälter nach der Abfuhr nicht am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - f) entgegen § 13 Abs. 9 Depotcontainer an Sonntagen oder Feiertagen oder werktags in der Zeit von 20.00 Uhr - 07.00 Uhr benutzt;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - h) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V.m § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 05.07.2012 außer Kraft.

6. Fortsetzung Masterplan Innenstadt Vorlage: B 2020/610/4545
--

Herr Leson trägt vor:

Sachstand zur Fortsetzung des Masterplans Innenstadt

Auch in Bezug auf den Masterplan Innenstadt hat die Corona-Pandemie deutliche Auswirkungen: Einerseits ist die für den Erfolg vieler Projekte erforderliche Beteiligung und Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit wie auch mit den Zielgruppen wie Gewerbetreibenden, Eigentümern o.ä. aktuell nicht möglich. Andererseits stellen die Einbrüche bei den Gewerbesteuerereinnahmen den städtischen Haushalt vor nicht erwartete Herausforderungen, so dass auch die für die Umsetzung der einzelnen Projekte des Masterplans Innenstadt eingestellten Ausgaben noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Trotz der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den städtischen Haushalt darf nicht vergessen werden, dass diese Zeit auch für Gewerbetreibende, Gastronomen und Eigentümer in der Innenstadt eine besondere Herausforderung ist. Die Oelder Innenstadt ist gleichermaßen als

Wirtschaftsstandort, weicher Standortfaktor und Treffpunkt von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund bietet der Masterplan Innenstadt eine entscheidende Chance, um den Akteuren der Innenstadt zu signalisieren, dass sie mit ihren Problemen nicht alleine dastehen, und sie von Seiten der Stadt zu unterstützen!

Zum Sachstand der bewilligten, noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen:

- Die Ausschreibung des Projektes *Gestaltungshandbuch Innenstadt* (P02, 20.000 €, Eigenanteil 10.000 €) wird zunächst zurückgestellt, da eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Gestaltung vor dem Hintergrund der durch die Corona-Pandemie entstandenen Belastungen weder sinnvoll ist noch erfolgreich umgesetzt werden könnte.
- Das *Lichtkonzept* (P03) ist nahezu fertig und soll in der Junisitzung des APV vorgestellt werden.
- Das ebenfalls bewilligte Projekt *Citymarketing* (P06) sollte laut ursprünglicher Zeitplanung - nach Freigabe durch den Finanzausschuss - bereits ausgeschrieben sein, wurde aber aufgrund der aktuellen Herausforderungen zunächst angehalten. Dennoch gilt nach Auffassung der Verwaltung: Die *Schlüsselrolle*, die dem Citymarketing bereits schon aufgrund des lange zurückliegenden Erarbeitungsprozesses des Masterplans Innenstadt wie auch der durch das Geschehen um den Bürgerentscheid zur Umgestaltung des Marktplatzes erfolgten Verunsicherungen einnehmen sollte, erfährt unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen eine noch größere Bedeutung für den Erfolg der Gesamtmaßnahme und sollte unbedingt weiterverfolgt werden!
Die Inhalte des Projektes werden im Folgenden noch einmal detailliert dargestellt.
- Die konstituierende Sitzung der Jury des *Innenstadtfonds* (P07) hat im Herbst 2019 stattgefunden. Seit Anfang dieses Jahres wurde das Projekt verstärkt beworben. Erste Förderanträge liegen vor bzw. sind in Vorbereitung. Durch die durch den Corona-Virus bedingten Vorkehrungen ist eine direkte Umsetzung dieser Vorhaben nicht möglich. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Haushaltssituation soll der Innenstadtfonds – sofern der Fördergeber zustimmt – in diesem Jahr ruhen.
- Auch wenn die Stelen im Rahmen des *Beschilderungs- und Orientierungssystems* (P21) hinsichtlich der Texte, Bilder und Gestaltung in Arbeit sind, wird ein wesentlicher Teil der Ausgaben für den Auftrag der Produktion der Stelen benötigt werden. Dieser Auftrag soll zum jetzigen Zeitpunkt zunächst zurückgestellt werden zumal eine öffentlichkeitswirksame Eröffnung und Präsentation aktuell ausbleiben müsste.

Um das Gesamtpaket des Masterplans Innenstadt erfolgreich umsetzen zu können, soll über diese Maßnahmen hinaus entgegen des letzten Ratsbeschlusses zum Masterplan Innenstadt für das Programmjahr 2021 erneut kein weiterer Förderantrag gestellt werden. Die beschriebene Vorgehensweise befindet sich in Abstimmung mit dem Fördergeber: Grundsätzlich wurde Verständnis für die Situation der Kommunen signalisiert. Die endgültige Entscheidung, ob der vorgeschlagenen Vorgehensweise zugestimmt wird, steht noch aus.

Citymarketing als Schlüsselprojekt des Masterplans Innenstadt

Im Rahmen der Umsetzung des Masterplans Innenstadt nimmt *das Citymarketing* – gerade auch vor dem Hintergrund der neu entstandenen Herausforderungen - eine Schlüsselrolle ein: Es trägt maßgeblich zur Stärkung und Profilierung der Oelder Innenstadt bei und unterstützt die Umsetzung des Masterplans Innenstadt spürbar. Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der vorhandenen Kommunikationsprozesse (kein „klassisches“ Innenstadtmarketing!) mit dem Ziel der Motivation, Beratung und Vernetzung der Gewerbetreibenden und weiteren Akteure für eine zukunftsfähige

Innenstadt sowie einer Vermarktung des Prozesses „Masterplan Innenstadt“ zur Schaffung einer positiven Atmosphäre und der erforderlichen Strukturen zur Umsetzung der weiteren Masterplan-Projekte.

Dabei soll das Citymarketing insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

➤ **Förderung der lokalen Ökonomie:**

Aufgabe des *Citymarketings* ist es, durch die Vernetzung und Beratung von Einzelhandel, Gastronomie und Eigentümer/innen sowie die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung von Handlungsstrategien – gemeinsam mit der Verwaltung – die in der Innenstadt vorhandenen Strukturen zu stabilisieren und gemeinsam die Attraktivität der Innenstadt zu erhöhen. Neben der Stärkung des Einzelhandels wird auf diese Weise auch das positive Stadtimage als weicher Standortfaktor unterstützt.

➤ **Kommunikation und Vermarktung des Gesamtprozesses „Masterplan Innenstadt“:**

Vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung des Masterplans Innenstadt bereits einige Jahre her ist und die Diskussionen um die „Umgestaltung des Marktplatzes“ im Kontext des Bürgerbegehrens zu einem großen Maß an Verunsicherung geführt hat, gilt es gleichermaßen den Einzelhandel wie auch die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass es sich lohnt, sich gemeinsam für den Innenstadtstandort in Oelde stark zu machen. Es gilt, alle von der Bedeutung des Masterplans Innenstadt zu überzeugen und diesen als Chance zu begreifen, die jetzt umgesetzt werden kann und sollte, um einem weiteren Abwärtstrend entgegenzuwirken – gerade auch zur Abmilderung der Schäden der Corona-Pandemie.

➤ **Aufbau eines neuen Citymanagements**

Der inhaltliche Schwerpunkt des Citymanagements der Stadt Oelde ist die Organisation von Angeboten und Veranstaltungen in der Innenstadt, mit dem Ziel dort die Besucherfrequenz zu erhöhen. Mit Unterstützung des *Citymarketings* soll dieses Aufgabenprofil modifiziert und im Sinne der Wirtschaftsförderung neu aufgebaut werden. Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Projektes „*Citymarketing*“ soll das Citymanagement die im Rahmen des Auftrags aufgebauten Strukturen und Prozesse fortführen.

➤ **Maßnahmen des (Innen-)Stadtmarketings:**

Das Stadtmarketing obliegt als Kernaufgabe dem FORUM Oelde, dem Eigenbetrieb der Stadt Oelde, in enger Zusammenarbeit mit dem FD 011 (Büro des Bürgermeisters). Das *Citymarketing* übernimmt die Funktion einer Schnittstelle zwischen den Innenstadttakteuren (u.a. dem Gewerbeverein) und der Verwaltung. Es gilt die Ideen von allen Seiten zusammenzubringen und in eine gemeinsame Strategie münden zu lassen, die durch konkrete Maßnahmen für alle Innenstadttakteure wie auch die Öffentlichkeit sichtbar wird.

➤ **die Geschäftsführung für den Innenstadtfonds:**

Zur finanziellen Unterstützung von bewohnergetragenen Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt ist Ende 2019 ein so genannter Innenstadtfonds eingerichtet worden (vgl. Projekt 07: Verfügungsfonds). Das *Citymarketing* übernimmt die Geschäftsführung für den Innenstadtfonds. Es unterstützt bei der Antragstellung und Projektentwicklung, lädt zu den maximal dreimal jährlich stattfindenden Jursitzungen ein, übernimmt dort die Sitzungsleitung und erstellt und versendet das Protokoll.

Das *Citymarketing* ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren angelegt. Dafür stehen brutto in Summe 330.000 € (jährlich 66.000 € brutto) zur Verfügung. Der Auftrag soll zunächst für zwei Jahre mit einer Verlängerungsoption um weitere drei Jahre an ein für diese Aufgaben spezialisiertes Büro vergeben werden. Wichtig für die Erfüllung der genannten Aufgaben ist insbesondere eine gute niederschwellige Erreichbarkeit inklusive einer Vor-Ort-Präsenz der beauftragten Personen.


Herr Leson teilt abschließend mit, dass der Masterplan Innenstadt mit den einzelnen Projekten auch Inhalt der Vorschlagliste (sh. TOP 4 Darstellung der Finanzlage) sei und schlägt vor, über die Fortsetzung Masterplan Innenstadt im Zusammenhang mit den Listen zu beraten. Allerdings sei zu beachten, dass die Stadt Oelde nicht bei allen Projekten alleiniger Herr des Geschehens sei, sondern sich mit dem Fördergeber abgestimmt werden müsse.

Herr Drinkuth bedauert, dass das Projekt Masterplan Innenstadt nun wieder zurückgestellt werden müsse, insbesondere im Hinblick auf die dringend nötige Unterstützung des finanziell stark strapazierten lokalen Handels und der Gastronomie. Er spricht sich dafür aus, die Thematik in die Gesamtdiskussionen über Projekte und Maßnahmen einzubinden. Wichtig ist ihm jedoch, ein deutliches Unterstützungssignal an den Handel vor Ort zu setzen.

Frau Köß möchte wissen, wann denn mit der Umsetzung der entwickelten Maßnahmen begonnen werden könne, denn die Durchführung einzelner Projekte erfordere viel Vorarbeit mit entsprechendem Zeitaufwand. Demnach gebe es konkret keine Maßnahmen, die der Oelder Innenstadt helfen würde. Frau Köß möchte wissen, ob es eine Projektgruppe gebe, die mit sofort umsetzbaren Projekten die Einzelhändler, Geschäfte und Gastronomen in der Innenstadt fördere.

Herr Leson weist darauf hin, dass gerade dies auch eine Kernaufgabe des Citymarketings sein solle.

17 | 04.05.2020



TOP 5 CITYMARKETING - ZIEL

- Stärkung und Profilierung der Oelder Innenstadt sowie
- Unterstützung des Prozesses „Masterplans Innenstadt“

insbesondere durch:

Verbesserung der Kommunikationsprozesse

mit den Zielen:

- der Motivation, Beratung und Vernetzung der Gewerbetreibenden und weiteren Akteure für eine zukunftsfähige Innenstadt sowie
- einer Vermarktung des Prozesses „Masterplan Innenstadt“ zur Schaffung einer positiver Atmosphäre und der erforderlichen Strukturen zur Umsetzung der weiteren Masterplan-Projekte

Herr Aschhoff ergänzt, dass der Oelder Geschäftswelt innerhalb sehr kurzer Zeit mit dem Gewerbeportal „Lokalhelden“, einer gemeinsamen Initiative von der IWO, dem Gewerbeverein und der Stadt Oelde eine gut funktionierende Plattform geboten wurde, die auch sehr gut angenommen worden sei. Ferner stehe die Wirtschaftsförderung in ständigem Kontakt mit den Gewerbetreibenden. Gleichwohl sehr es aufgrund der derzeitigen Kontaktsperre schwierig, Maßnahmen faktisch umzusetzen.

Herrn Drinkuth ist es wichtig, dass das Citymanagement zukünftig eine effektive, kreative und konstruktive Abteilung sein müsse. Dies liege derzeit leider etwas im Argen, daher gelte es zu überlegen, wie das Citymarketing zukunftsfähig aufgestellt werden könne.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Eine Entscheidung über die Fortsetzung des Masterplans Innenstadt soll in der Ratssitzung am 22. Juni 2020 erfolgen.

**7. Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW -
Übertragung von Mitteln aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr 2020
Vorlage: M 2020/200/4535**

Herr Jathe führt aus:

Gem. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat der Bürgermeister mit Verfügung vom 11. Januar 2019 eine Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.

Entsprechend dieser Verfügung des Bürgermeisters sind Anträge auf Ermächtigungsübertragungen für am Jahresende 2019 noch verfügbare Mittel schriftlich zu beantragen und zu begründen. Jeder dieser Anträge auf Übertragung von Mitteln in das Haushaltsjahr 2020 wurde durch den Fachdienst Finanzen ausführlich geprüft.

Nach anschließender Beratung über die Anträge hat der Kämmerer der Stadt Oelde im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2020 abschließend entschieden (vgl. Anlage 1 und 2).

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 S. 1 KomHVO eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen:

Ergebnisplan 2020	Haushaltsansatz gem. Beschluss des Rates vom 16.12.2019	Neue Gesamtsumme inkl. Ermächtigungs- übertragungen
Gesamtbetrag der Erträge	82.728.180,00 EUR	82.728.180,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	88.287.133,00 EUR	89.751.046,20 EUR

Finanzplan 2020	Haushaltsansatz gem. Beschluss des Rates vom 16.12.2019	Neue Gesamtsumme inkl. Ermächtigungs- übertragungen	Bei der Über- tra- gung der Ermächtigun- gen
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.912.800,00 EUR	6.912.800,00 EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.049.577,00 EUR	54.101.121,55 EUR	

gen für Investitionen ist im Bedarfsfall die Finanzierung, welche die Höhe der Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres 2020 übersteigt, durch die noch bestehende Kreditermächtigung des Vorjahres gedeckt.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

1. Die Übertragung der Ermächtigungen lt. **Anlage 1** aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 1.463.913,20 EUR in das Haushaltsjahr 2020 werden gem. § 22 Abs. 1 u. 4 S. 1 KomHVO NRW i.V.m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 11. Januar 2019 zur Kenntnis genommen.
2. Die Übertragung der Ermächtigungen lt. **Anlage 2** aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 19.051.544,55 EUR in das Haushaltsjahr 2020 werden gem. § 22 Abs. 1 u. 4 S. 1 KomHVO NRW i.V.m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 11. Januar 2019 zur Kenntnis genommen.

8. Dringlichkeitsentscheidungen

8.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW (Eigenbetrieb Forum Oelde) Vorlage: B 2020/011/4546

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Herr Bürgermeister Knop und Herr Michael Zumersch als Vorsitzender des Betriebsausschusses Forum Oelde haben gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 25.03.2020 die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen.

Beschluss:

Der Rat zieht die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde an sich und genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 25. März 2020.

8.2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW (Erlass Kita-Gebühren) Vorlage: B 2020/011/4547

Herr Bürgermeister teilt mit:

Herr Bürgermeister Knop und Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied der Stadt Oelde haben gem. § 60 Abs. 1 GO NRW am 31. März 2020 die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 31. März 2020.

**8.3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW (Erlass OGS-Gebühren)
Vorlage: B 2020/011/4548**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Herr Bürgermeister Knop und Herr André Drinkruth in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied der Stadt Oelde haben gem. § 60 Abs. 1 GO NRW am 31. März 2020 die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 31. März 2020

9. Maßnahmenfreigaben

**9.1. Freigabe einer Investitionsmaßnahme; Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung (Ersatzbeschaffung RTW)
Vorlage: B 2020/320/4551**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage

Im Haushaltsplan 2020 ist die Beschaffung eines neuen RTW vorgesehen. Hierfür sind 250.000,-- € veranschlagt. Das Leistungsverzeichnis ist fertiggestellt; die Lieferzeit beträgt derzeit rd. 1 Jahr nach Auftragsvergabe.

Im aktuellen Entwurf des Rettungsbedarfsplanes des Kreises, der in den nächsten Wochen vom Kreistag beschlossen werden soll, ist vorgesehen, die Einsatzzeit für den 2. RTW an der Wache Oelde von 12 h auf 24 h zu verdoppeln. Diese Tatsache war bei Aufstellung des Haushaltsplanes für 2020 noch nicht bekannt. Dadurch dürfte sich die jährliche Fahrleistung für dieses Fahrzeug annähernd verdoppeln.

Dazu kommen seit Jahren steigende Einsatzzahlen sowie die Einsatzstrategie des Kreises „Nächstes verfügbares Fahrzeug“, sowie der Transport unmittelbar in Spezialkliniken, die bei den Fahrzeugen zu erhöhten Kilometerleistungen führen. Die Abschreibungszeiträume im Rahmen der Refinanzierung durch die Transportgebühren sind lt. Rettungsdienstbedarfsplan auf 6 Jahre bzw. 200.000 km festgelegt.

Die z.Zt. in Oelde eingesetzten Fahrzeuge sind Baujahr 2014 und 2017 und haben bereits Kilometerleistungen von 210.000 bzw. 160.000 km erreicht. Insbesondere der RTW 2 Bj. 2014 verursacht zunehmend erhöhte Reparaturkosten und hatte seit seiner Indienststellung bereits 43 Werkstattaufenthalte.

Um die Einsatzverfügbarkeit zu sichern erscheint es daher notwendig und wirtschaftlich, für beide Fahrzeuge in diesem Jahr Ersatz zu beschaffen. Es ist zu erwarten, dass zum Zeitpunkt der Lieferung auch das Fahrzeug Baujahr 2017 die im Rettungsdienstbedarfsplan angesetzte Kilometerleistung von 200.000 km überschritten haben wird.

Durch die gleichzeitige Ausschreibung zweier identischer Fahrzeuge könnte eine Kostenminderung zum Tragen kommen, da der Anbieter nur einmalig Planungsleistungen erbringen muss.

Um auch das 2. Fahrzeug ausschreiben zu können, ist eine überplanmäßige Bereitstellung von 250.000,-- € auf der HHSt. 02.02.02.0114/7831001 erforderlich.

Herr Jathe ergänzt, dass die Deckung durch Minderauszahlungen in Höhe von 250.000 EUR bei der Planungsstelle 01.10.01/2065.7851001 – Sanierung Turnhalle Gesamtschule, Standort Bultstraße erfolge.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung die Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 250.000 EUR bei der Planungsstelle 02.02.02.0114.7831001 – Beschaffung eines Rettungstransportwagens - für die Ersatzbeschaffung eines weiteren Rettungstransportwagens (RTW).

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 250.000 EUR bei der Planungsstelle 01.10.01/2065.7851001 – Sanierung Turnhalle Gesamtschule, Standort Bultstraße.

Weiterhin wird die Gesamtmaßnahme – Beschaffung von 2 Rettungstransportwagen - in Höhe von 500.000 EUR freigegeben.

10. Verschiedenes

10.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
nachdem wir Ihnen eben die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise dargestellt haben,
möchte ich Ihnen jetzt einen allgemeinen Überblick geben.*

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung vorab:

Wir haben als Verwaltung in den letzten Wochen zahlreiche – auch einschneidende Regelungen – treffen müssen. Maßnahmen, die für mich zuvor nicht vorstellbar waren und die unseren Bürgerinnen und Bürgern deutlichen Verzicht abverlangten und es gegenwärtig noch abverlangen.

Sie haben uns als Ratsmitglieder in dieser Zeit ihr Vertrauen ausgesprochen und sämtliche Maßnahmen mitgetragen und aktiv unterstützt.

Sie haben damit dazu beigetragen, eine größtmögliche Akzeptanz für die Einschränkungen herzustellen. Dafür danke ich Ihnen an dieser Stelle ausdrücklich.

Coronazahlen

*Die Zahlen der Corona-Infizierten-Personen ist seit Tagen stabil und beträgt aktuell 65 Personen, davon sind nahezu alle gesundet. Zu unserem großen Bedauern haben wir vier Todesfälle zu beklagen.
(Infektionsgrafik)*

Aktuelle Einschränkungen

Das **Rathaus** wird auch in der nächsten Zeit noch nur nach Terminvergabe für Besucher geöffnet sein. Hierfür wird das Dienstleistungsangebot ausgeweitet. Grundsätzlich gilt, dass alle Sachbearbeiter telefonisch und per E-Mail und - soweit erforderlich – nach Terminabsprache im persönlichen Termin für die Bürgerinnen und Bürger als Ansprechpartner bereitstehen.

Die Wiedereröffnung des **Vier-Jahreszeiten-Parks** und der **Stadtbücherei** sind erfreulicherweise ohne Probleme verlaufen, sodass wir den reduzierten Betrieb in beiden Einrichtungen weiterhin ermöglichen werden.

Der Betrieb der **VHS**, des **Kindermuseums** und der **Gläsernen Küche** ruhen aktuell weiterhin. Ich freue mich, dass wir viel Zuspruch aus der Bevölkerung erhalten haben für die Ersatz-Angebote, die sich die Einrichtungen in der Schließungszeit kurzerhand haben einfallen lassen. Ob Online-Kursangebote der VHS, Rezept- und Spielvorschläge aus der Gläsernen Küche oder kostenloser Schnupperausweis der Stadtbücherei: auch geschlossen waren die Einrichtungen weiterhin für die Oelder Bürgerinnen und Bürger da.

Zugleich hat die Stadt Oelde gemeinsam mit dem Gewerbeverein und dem IWO ein Serviceportal aufgebaut, in das sich bislang rund 100 Gewerbetreibende eingetragen haben und das insbesondere in der Zeit der Schließung des Einzelhandels gut nachgefragt wurde.

Aufnahme des Schulbetriebs

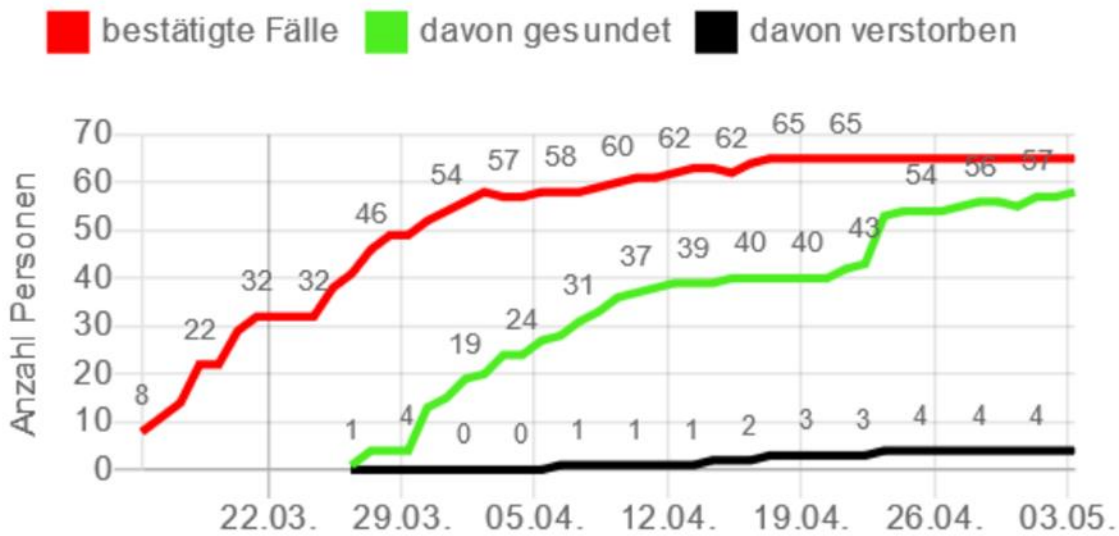
Auch der Betrieb in den weiterführenden Schulen ist gut angelaufen. Die Stadt Oelde hat in enger Abstimmung mit den Schulleitern die Rückkehr der Schülerinnen und Schüler bestmöglich vorbereitet. Die Rückmeldungen von Schülerschaft und Eltern sind durchweg positiv. In Oelde wurden zudem sämtliche Schülerinnen und Schülern mit Nasen-Mund-Schutzen ausgestattet.

Vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich und absolut ärgerlich, dass der Ministerpräsident und Frau Ministerin Gebauer zuletzt unverhohlenen Kritik an den Kommunen äußerten. Diese seien – angeblich – schlecht auf die Schulöffnung vorbereitet gewesen. Diesen Vorwurf möchte ich in aller Deutlichkeit zurückweisen. Genau das benötigen wir in dieser Situation nicht!

Bis zur Rückkehr in einen Schulalltag, wie er uns noch vor zwei Monaten vertraut war, werden voraussichtlich noch Wochen, wenn nicht Monate vergehen. Wir benötigen weiterhin die nötige Akzeptanz von Schülern und Eltern auf diesem langen Weg. Diese sollten wir nicht leichtfertig auf's Spiel setzen.

Aktuell (Stand 03.05.):

65 Infektionen, davon 58 Gesundete, 4 Verstorbene, 3 akut Erkrankte



Verteilung von Masken

Wie Sie wissen, haben wir Mitte März bei einem Tochterunternehmen der Firma Loddenkemper 25.000 Nasen-Mund-Schutze in Auftrag gegeben. Anlass waren auch Rückmeldungen aus der Gesundheitsbranche sowie von Senioreneinrichtungen, dass Schutzmaterialien nur eingeschränkt zu beschaffen seien. Nach der Ausstattung u.a. dieser Einrichtungen sowie der Schulen wurden rund 15.000 Nasen-Mund-Schutze am vorvergangenen Wochenende an die Oelder Bevölkerung ausgegeben. Auch wenn es erwartungsgemäß zu Verkehrsbehinderungen gekommen ist, ist die Aktion außerordentlich positiv aufgenommen worden.

Verteilung der Nasen-/Mundschutze:

Gesundheitseinrichtungen	800
Senioreneinrichtungen	400
Schulen	3.600
Verwaltung/städtische Einrichtungen	5.600
Oelder Tisch	300
Flüchtlingsunterkünfte	500
Verteilung an Bürger	15.000

Durchführung von Sitzungen bis zur Sommerpause

Sitzungen von Ausschüssen sollen vor der Sommerpause nur dann durchgeführt werden, wenn diese zwingend erforderlich sind.

Nach jetzigem Stand soll die Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 18. Juni stattfinden, um eine ausführliche Beratung der wichtigsten Planungsvorhaben und die Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Sachverhalte, die auch ohne umfassende Vorberatung durch den Rat beschlossen werden können, sollen im Rahmen der nächsten Ratssitzung am 22. Juni behandelt werden. Sollte sich im Vorfeld eine längere Sitzungsdauer abzeichnen, werden wir überlegen, diese Sitzung bereits ab 17.00 Uhr anzusetzen.“

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

10.2. Anfragen an die Verwaltung

Frau Köß bedankt sich bei Herrn Bürgermeister Knop und der Verwaltung für deren besonders engagiertes, flexibles und vorausschauendes Krisenmanagement in der derzeitigen Corona-Krise. Sicher hätten die Oelder Bürgerinnen und Bürger durch das Einhalten der Beschränkungen das ihrige zur Eindämmung und Verlangsamung der Pandemie beigetragen, jedoch habe die Verwaltung durch ihr umsichtiges Handeln stets für eine gefühlte Sicherheit gesorgt. Dafür spricht Frau Köß ihren ausdrücklichen Dank aus.

Herr Westbrock schließt sich diesen seiner Meinung nach richtigen und angemessenen Worten an. Er verweist dann auf den offenen Brief der FDP-Fraktion, mit dem auf die weiterhin bestehenden Beschränkungen für bestimmte Gewerbebezüge und die damit einhergehenden erheblichen Existenzsorgen hingewiesen werde. Insbesondere sei die Gastronomie zu nennen, deren schnellstmögliche Öffnung zugelassen werden müsse. Für jede Art von Gewerbe seien Hygienekonzepte umsetzbar. Hier gelte es, die Verhältnismäßigkeit wiederzufinden.

Herr Bürgermeister Knop weist darauf hin, dass die Verwaltung an die Vorschriften der Corona-Schutzverordnung gebunden sei. Die Bürgermeister des Kreises Warendorf stünden in ständigem Austausch mit dem Landrat, der die Belange und Hinweise entsprechend weiterleite. Die Erwartungshaltung der Gastronomen und weiteren betroffenen Gewerbetreibenden bestehe zweifellos, gleichwohl habe aber der Gesundheitsschutz absolute Priorität.

Herr Drinkuth berichtet von einer Anfrage der CDU-Fraktion an die Verwaltung. Die Verwaltung werde darin um Einschätzung gebeten, ob die Einrichtung eines lokalen Rettungsschirmes zum Erhalt der ehrenamtlichen Strukturen in der Kernstadt und in den Ortsteilen in der aktuellen Corona-Krise möglich sei. Die CDU-Fraktion könne sich vorstellen, einen „Hilfsfond“ mit einer Summe in Höhe von 50.000 EUR einzurichten. Die Richtlinien zur Verteilung der Mittel müssten von Verwaltung und Politik gemeinsam erarbeitet werden.

Das Vereinsleben der Stadt Oelde, welches insbesondere vom Ehrenamt getragen werde, sei aufgrund der Corona-Krise nun seit Wochen fast komplett zum Erliegen gekommen. Da zahlreiche Traditionsveranstaltungen entfallen müssten, würden darüber hinaus wichtige Einnahmequellen zur Kostendeckung entfallen. Daher solle die Stadt zum Erhalt langjähriger ehrenamtlicher Strukturen über einen „Hilfsfonds“ einmalige Zuschüsse an örtliche Vereine und Organisationen leisten. Der CDU-Fraktion sei bewusst, dass die aktuelle Haushaltssituation der Stadt wenig Spielraum lasse. Daher werde empfohlen, die Anfrage zur Einrichtung des „Hilfsfonds“ mit in die Beratungen über die Einsparvorschläge der Verwaltung miteinzubeziehen.

Herr Hagemeyer teilt mit, dass er sich in den vergangenen Wochen einen regelmäßigen Austausch insbesondere im Kreis des Ältestenrates auf dem Wege von Telefonkonferenzen gewünscht hätte und empfiehlt für die nächste Zeit, regelmäßig entsprechende telefonische Gesprächsrunden im kleinen Kreis anzuberaumen.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Andrea Westenhorst
Schriftführerin